

Höchstbeitragsgrundlagen 2018

ASVG	KV, PV und UV	€ 5.130,-
ASVG	freie Dienstnehmer Sonderzahlungen vereinbart	€ 5.130,-
	keine Sonderzahlungen vereinbart	€ 5.985,-
GSVG	KV und PV	€ 5.985,-
BSVG	KV, UV und PV	€ 5.985,-
B-KUVG	KV	€ 5.130,-

Krankenversicherung

- Selbstversicherung
- Sonderform:
 - Studentenversicherung
 - Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes
 - Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Unfallversicherung

- Selbstversicherung
- Höherversicherung

Pensionsversicherung

- Weiterversicherung
- Selbstversicherung
- Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung
- Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes
- Selbstversicherung für Zeiten eines Besuchs einer Bildungseinrichtung
- Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger
- Höherversicherung

Freiwillige Versicherungen

Krankenversicherung

● Selbstversicherung

Personen, die nicht pflichtversichert sind und ihren Wohnsitz im Inland haben, können sich in der Krankenversicherung selbst versichern. Der monatliche Beitrag liegt zwischen 58,39 EUR und 418,69 EUR.

● Studentenversicherung

Studentinnen und Studenten sind längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres beitragsfrei bei den Eltern mitversichert. Danach können sie sich, falls sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, in der Krankenversicherung selbst versichern.

Sofern die Voraussetzungen für die Heranziehung des begünstigten Studententarifs erfüllt sind, beträgt der monatliche Beitrag 58,39 EUR.

● Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

Personen, die sich der Pflege eines behinderten Kindes widmen und die Voraussetzungen des § 18a Abs. 1 und 3 ASVG (Selbstversicherung in der Pensionsversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes) erfüllen, können sich bei sozialer Schutzbedürftigkeit selbst versichern, sofern sie nicht in der Krankenversicherung pflichtversichert und nicht anspruchsberechtigte Angehörige einer in der Krankenversicherung pflichtversicherten Person sind. Die Beiträge zahlt der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

● Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Personen, die wegen einer geringfügigen Beschäftigung von der Vollversicherung ausgeschlossen sind, können sich, solange sie ihren Wohnsitz im Inland

Pensionisten

Für die Krankenversicherung der Pensionisten sind Beiträge aus den Mitteln der Pensionsversicherungsträger aufzubringen. Von den Pensionsempfängern selbst wird ein Beitrag von 5,10 % ihrer Pension einbehalten (Waisenpensionen: kein Beitrag).

haben, auf Antrag in der Kranken- und Pensionsversicherung selbst versichern. Dieser monatliche Beitrag beträgt 61,83 EUR.

Unfallversicherung

● Selbstversicherung

In der Unfallversicherung ist die Selbstversicherung möglich für:

- nicht pflichtversicherte selbständig Erwerbstätige, wenn ihr Betriebsitz im Inland ist;
- Lehrkräfte in Betriebsstätten, Fachschulen u. a., wenn sie ihren Wohnsitz im Inland haben und sie nicht pflichtversichert sind.

● Höherversicherung

Selbständig Erwerbstätige, die Mitglied einer Wirtschaftskammer oder neue Selbständige sind, haben die Möglichkeit, durch eine freiwillige Höherversicherung höhere Rentenansprüche aus der Unfallversicherung zu erwerben.

Pensionsversicherung

● Weiterversicherung

In der Pensionsversicherung ist die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung allgemein vorgesehen. Voraussetzung ist, dass derjenige, der das Recht auf Weiterversicherung geltend macht, Vorversicherungszeiten in einem bestimmten Ausmaß nachweisen kann.

● Weiterversicherung für pflegende Angehörige

Personen, die aus einer die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit ausscheiden um eine nahe Angehörige/einen nahen Angehörigen (mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3) in häuslicher Umgebung zu pflegen und deren Arbeitskraft durch die Pflege gänzlich beansprucht wird, können sich – sofern die Voraussetzungen für die Weiterversicherung erfüllt sind, zu begünstigten Bedingungen weiterversichern. Der versicherten Person erwachsen dadurch keine Kosten; die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen.

● Selbstversicherung

Wenn noch keine oder nicht ausreichende Vorversicherungszeiten vorhanden sind, kann, sofern der Wohnsitz im Inland ist, die Berechtigung zur Weiterversicherung durch eine Selbstversicherung erlangt werden.

Diese Form der freiwilligen Versicherung ermöglicht

Unterschied Pflichtversicherung/freiwillige Versicherung
Pflichtversicherung

- Keine Willenserklärung des Versicherten
- Eintritt kraft Gesetzes
- Meldeunabhängigkeit (das Versicherungsverhältnis besteht auch ohne Anmeldung beim Krankenversicherungsträger)
- Finanzierung durch Beiträge der Dienstgeber und Dienstnehmer

Freiwillige Versicherung

- Willenserklärung des Versicherten
- Eintritt aufgrund einer Beitrittserklärung (Antrag)
- Das Versicherungsverhältnis besteht nur nach einer Anmeldung beim Versicherungsträger
- Selbstfinanzierung durch den Versicherten



es auch Personen, die nie einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sind (z. B. Hausfrauen), einen eigenen Pensionsanspruch zu erwerben.

● **Selbstversicherung bei**

geringfügiger Beschäftigung

(siehe die Ausführungen zur Krankenversicherung)

● **Selbstversicherung für Zeiten**

der Pflege eines behinderten Kindes

Personen mit Wohnsitz im Inland, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmen und deren Arbeitskraft dadurch überwiegend beansprucht wird, haben die Möglichkeit, sich bis zum 40. Lebensjahr des Kindes in der Pensionsversicherung selbst zu versichern. Die Beiträge werden aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sowie des Bundes getragen.

● **Nachträgliche Selbstversicherung für Zeiten**

eines Besuchs einer Bildungseinrichtung

(siehe Ausführungen zu Versicherungszeiten nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz)

● **Selbstversicherung für Zeiten**

der Pflege naher Angehöriger

Personen, die einen nahen Angehörigen mit Pflegegeld zumindest der Stufe 3 in häuslicher Umgebung pflegen und deren Arbeitskraft dadurch erheblich beansprucht wird, können sich zu einem begünstigten Beitrag selbstversichern, solange sie ihren Wohnsitz im Inland haben. Die Beiträge werden zur Gänze vom Bund getragen.

● **Höherversicherung**

Eine weitere Form der freiwilligen Versicherung ist die Höherversicherung. In der sozialen Pensionsversicherung sind Beiträge nur bis zu einer Höchstbeitragsgrundlage (2018: monatlich 5.130,- EUR) zu entrichten. Hieraus ergibt sich, dass auch die Pensionshöhe einen bestimmten Wert nicht übersteigen kann. Um einen darüber hinausgehenden Pensionsanspruch erwerben zu können (dies ist insbesondere für Versicherte mit einem Einkommen deutlich über der Höchstbeitragsgrundlage von Interesse), besteht die Möglichkeit der freiwilligen Höherversicherung.

Beiträge

Der Versicherte kann die Höhe und den Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge zur Höherversicherung völlig frei wählen. Allerdings darf eine jährliche Höchstgrenze nicht überschritten werden, die für das Jahr 2018 10.260,- EUR beträgt.

Leistungen aus der Höherversicherung

Aus der Höherversicherung wird ein besonderer Steigerungsbetrag (Zusatzpension) gewährt, der zusätzlich zur Pension ausbezahlt wird; er wird ebenso wie die Pension vierzehnmals jährlich gezahlt und mit jeder Pensionserhöhung im gleichen prozentuellen Ausmaß erhöht.

Auswirkungen auf die Hinterbliebenenpensionen

Auch Hinterbliebene kommen in den Genuss von Leistungen aus der Höherversicherung. Witwen (Witwer) erhalten 60 %, einfach verwaiste Kinder 24 % und Doppelwaisen 36 % der Zusatzpension.

Beiträge und Leistungen sind steuerlich begünstigt. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Pensionsversicherungsträger.

Höherversicherungsbeiträge

können als prämiengünstige Beiträge in der gesetzlichen Pensionsversicherung geleistet werden. Der Höchstbetrag der prämiengünstigen Beiträge ist jährlich 1.000,- EUR. Beiträge über diesen Höchstbetrag können im Rahmen der Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Besonderer Steigerungsbetrag

Der besondere Steigerungsbetrag gebührt für Beiträge, die zur freiwilligen Höherversicherung entrichtet wurden. Das Prinzip entspricht einer Beitragsleistung zu einer privaten Pensionsvorsorge.

Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages sind die Beiträge zur Höherversicherung in den jeweiligen Jahren mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren aufzuwerten.

Neue Faktoren ab dem 1. April 2016

Bisher wurde der besondere Steigerungsbetrag nach Faktoren, die vom Geschlecht, vom Alter zum Zeitpunkt der Beitragsleistung und dem Pensionsantritt der bzw. des Versicherten abhängt, berechnet.

Diese Faktoren wurden durch eine Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz neu festgesetzt. Das europarechtliche Gebot von einheitlichen Faktoren für Frauen und Männer wurde berücksichtigt.

Die neuen Faktoren sind für Beiträge anzuwenden, die ab dem 1. April 2016 eingezahlt werden.

Beispiel zur freiwilligen Höherversicherung

Männlicher Versicherte, geboren am 11. Oktober 1953, 65. Lebensjahr vollendet am 11. Oktober 2018, Alterspension zum Stichtag 1. November 2018:

Jahr der Beitragszahlung	Lebensjahr des Versicherten	Eingezahlter Beitrag in €	Aufwertungsfaktor	Versicherungsmathematischer Faktor	Monatliche Zusatzpension
2008	55	1.500,-	1,188	0,00846	15,08
2009	56	1.500,-	1,153	0,00825	14,27
2010	57	1.500,-	1,135	0,00803	13,67
2011	58	1.500,-	1,121	0,00778	13,08
2012	59	1.500,-	1,093	0,00751	12,31

Die im Beispiel von 2008 bis 2012 geleisteten Zahlungen von insgesamt 7.500,- EUR führen zu einer Pensionserhöhung von monatlich **68,41 EUR**.